

Der Planungs-, Verkehrs- und Umweltschutzausschuss empfiehlt dem Rat folgenden Beschluss zu fassen:

Der Rat der Gemeinde Swisttal nimmt davon Kenntnis, dass während der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch in der Zeit vom 02.12.2013 bis einschließlich 08.01.2014 Anregungen von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange vorgetragen wurden. Anregungen von der Öffentlichkeit wurden nicht vorgetragen. Die vorgetragenen Anregungen sind als Anlage zur Kenntnisnahme beigelegt.

Der Rat der Gemeinde Swisttal beschließt über die Anregungen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zur Offenlage wie folgt:

B) Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange

B.1 Polizeipräsidium Bonn – GS 3 / Verkehrsangelegenheiten

mit Schreiben vom 29.11.2013

Kurzinhalt der Stellungnahme

Aus verkehrspolizeilicher Sicht bestehen keine Bedenken.

Keine Abstimmung

B.2 RMR Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft m.b.H.

mit Schreiben vom 28.11.2013

Kurzinhalt der Stellungnahme

Von der Maßnahme werden weder vorhandene Anlagen noch laufende bzw. vorhersehbare Planungen betroffen.

Falls für die Maßnahme ein Ausgleich für den Eingriff in Natur und Landschaft gefordert wird, muss sichergestellt sein, dass dieser nicht im Schutzstreifen der Leitungen der RMR stattfindet. Sollten diese Ausgleichsmaßnahmen vorgenommen werden, wird um erneute Beteiligung gebeten.

Keine Abstimmung

B.3 Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen, Regionalniederlassung Vile-Eifel

mit Schreiben vom 29.11.2013

Kurzinhalt der Stellungnahme

Gegen die genannte Bauleitplanung bestehen seitens der Straßenbauverwaltung grundsätzlich keine Bedenken.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Straßenbauverwaltung nicht prüft, ob Schutzmaßnahmen gegen den Lärm durch Verkehr auf der L 493 / B 56 erforderlich sind. Eventuell notwendige Maßnahmen gehen zu Lasten der Gemeinde Swisttal. Auch künftig können keine Ansprüche in Bezug auf Lärmsanierung gegenüber dem Landesbetrieb geltend gemacht werden.

Es werden erhebliche Bedenken gegen die Anbindung der Sportanlagen ohne die geforderten straßenbaulichen Maßnahmen geltend gemacht. Der Anbindung wird nicht zugestimmt.

Abwägungsvorschlag

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Erschließung des Sportplatzgeländes wird über die L 493 verkehrssicher hergestellt. Hierzu werden vor der Ausführung entsprechende Abstimmungen und Vereinbarungen mit dem Landesbetrieb getroffen.

Keine Abstimmung

B.4 Stadt Rheinbach

mit Schreiben vom 03.12.2013

Kurzinhalt der Stellungnahme

Es werden keine negativen Auswirkungen auf die Belange der Stadt Rheinbach erwartet. Eine Stellungnahme wird daher nicht vorgebracht.

Keine Abstimmung

B.5 PLEDOC GmbH

mit Schreiben vom 03.12.2013

Kurzinhalt der Stellungnahme

Der räumliche Ausdehnungsbereich der Maßnahme ist in dem beigefügten Übersichtsplan dargestellt. Es wird gebeten, die Darstellung auf Vollständig- und Richtigkeit zu überprüfen und bei Unstimmigkeiten mit der PLEDOC GmbH Kontakt aufzunehmen.

Der gekennzeichnete Bereich berührt keine Versorgungseinrichtungen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber.

- Open Grid Europe GmbH, Essen
- Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen
- Ferngas Nordbayern GmbH (FGN), Nürnberg
- GasLINE Telekommunikationsnetzes. Deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH. & Co. KG, Straelen
- Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen
- Mittelrheinische Erdgastransportleistungsgesellschaft mbH (METG), Essen

- Nordrheinische Erdgastransportleistungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund
- Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen

Auskünfte zu Anlagen sonstiger Netzbetreiber sind bei den jeweiligen Versorgungsunternehmen gesondert einzuholen.

Sollte der Geltungsbereich bzw. das Projekt erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitstraum die dargestellten Projektgrenzen überschreiten, so bitten wir um unverzügliche Benachrichtigung.

Abwägungsvorschlag

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Keine Abstimmung

B.6 Bezirksregierung Köln, Dezernat 54 – Wasserwirtschaft, Gewässerschutz

mit Schreiben vom 04.12.2013

Kurzinhalt der Stellungnahme

Das Plangebiet grenzt im Westen an den Buschbach, der nach Wasserrahmenrichtlinie ein berichtspflichtiges Gewässer ist. Gem. §38 WHG i.V.m. §90b LWG gilt im Außenbereich ein 5m breiter Gewässerrandstreifen, der in der Planung zu beachten ist.

Auf den Hinweis zum Schutzgut Wasser im Umweltbericht wird hinsichtlich der geplanten Wasserschutzzone III B besonders eingegangen. Ansonsten sind keine Betroffenheiten in den Zuständigkeiten von Dezernat 54 der Bezirksregierung Köln zu erkennen.

Abwägungsvorschlag

Der Gewässerrandstreifen mit 5,0 m Breite wurde bei der Planung berücksichtigt. Die Hinweise zum geplanten Wasserschutzgebiet Ludendorf/Heimerzheim werden zur Kenntnis genommen.

Keine Abstimmung

B.7 Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen

mit Schreiben vom 04.12.2013

Kurzinhalt der Stellungnahme

Es werden erhebliche Bedenken geltend gemacht, da besonders schutzwürdig ausgewiesene Böden betroffen sind. Bei der Bewertung der Alternativstandorte wird zu

wenig auf diese Belange eingegangen. Es wird darauf verwiesen, dass die Belange der Landwirtschaft keine Berücksichtigung gefunden haben.

Darüber hinaus wird befürchtet, dass auch weitere Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen zu Lasten der Landwirtschaft gehen.

Es wird darüber hinaus auf die Stellungnahme vom 04.06.2013 hingewiesen. Hierin werden erhebliche Bedenken geltend gemacht, die wie folgt ausgeführt werden:

1. Verbrauch landwirtschaftlicher Nutzfläche führt zu einer immensen Bedrohung der Wirtschaftlichkeit der heimischen landwirtschaftlichen Betriebe
2. Hochproduktive Ackerböden werden vernichtet, es wird der Sinn der Umsiedlung funktionsfähiger Sportflächen bezweifelt.
3. Der Schutz hochwertiger landwirtschaftlicher Nutzflächen sowie der Schutz des Waldes sollten in die Planung einbezogen werden.
4. Es wird auf verbleibende nur schwer nutzbare landwirtschaftliche Restflächen hingewiesen.
5. Die finanzielle Situation der Kommunen in NRW macht das Neubauprojekt unverständlich.

Abwägungsvorschlag

Die Untersuchung alternativer Standorte wird in der Begründung ausführlich dargelegt. Sie wurde mit den zuständigen Behörden in mehreren Diskussionen und Abstimmungen besprochen und die Belange wurden sorgfältig abgewogen. Im Rahmen dieses Entscheidungsprozesses wurden auch die Belange des Bodens und der Landwirtschaft in das Verfahren einbezogen.

Die Bedenken der Stellungnahme vom 04.06.2013 werden wie folgt abgewogen:

1. Eine Bedrohung der heimischen Landwirtschaft wird durch die Maßnahme nicht gesehen. Die geplante Umwandlung erfolgt im Einvernehmen mit dem derzeitigen Grundstückseigentümer / Pächter.
2. Die Umsiedlung der Sportflächen basiert auf bestehenden Ratsentschlüssen, die sorgfältig und fundiert erarbeitet worden sind und eine mittel- bis langfristige Entwicklung sicherstellen sollen.
3. Die Belange zum Schutz des Bodens und des Waldes werden in den Abwägungsprozessen berücksichtigt.
4. Die mit den betroffenen Landwirten abgestimmten Flächen sehen keine verbleibenden Restflächen vor.
5. Die Kosten der Maßnahmen sind im Haushaltsplan der Gemeinde eingestellt.

Der Rat beschließt an dem vorliegenden Plan zur Neuausweisung einer Sportplatzfläche in Swisttal-Buschhoven entsprechend der v.g. Bauleitplanverfahren festzuhalten. Die Anregungen werden insgesamt zurückgewiesen.

Abstimmungsergebnis: 10 Ja
05 Nein
00 Enthaltung

B.8 Erftverband, Abteilung Technische Dienste

mit Schreiben vom 09.12.2013

Kurzinhalt der Stellungnahme

Gegen die Aufstellungen bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht seitens des Erftverbandes derzeit keine Bedenken, wenn folgende Hinweise und Anregungen berücksichtigt werden:

Bei dem Entwicklungstreifen entlang des Buschbaches ist sicherzustellen, dass durch standortgerechten Bewuchs ein funktionaler Uferstreifen entsteht.

Zur Reduzierung der Niederschlagswassereinleitung in den Buschbach sollte anfallendes Niederschlagswasser gesammelt und genutzt werden.

Abwägungsvorschlag

Die Anregungen werden im weiteren Verfahren wie folgt berücksichtigt:

Die Belange des Erftverbandes hinsichtlich red Regenrückhaltebeckens und der Leitungen werden im weiteren Verfahren mit dem Erftverband abgestimmt und entsprechend im Bebauungsplan berücksichtigt.

Da beidseits des Baches ein jeweils ca. 5,0 m breiter Streifen vorgesehen ist, der gleichzeitig jeweils als Feldweg ausgebildet ist, ist eine Pflege des Bachlaufes möglich. Insgesamt ist der Uferstreifen (mit Bachlauf) ca. 13,0 m breit. Ein weiteres Abrücken vom Bachlauf ist aufgrund des ungünstigen Grundstückszuschnitts nicht möglich.

Abstimmungsergebnis: 10 Ja
03 Nein
02 Enthaltung

B.9 Wehrverwaltung Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

mit Schreiben vom 13.12.2013

Kurzinhalt der Stellungnahme

Es wird auf die Stellungnahme vom 25.06.2013 verwiesen.

Grundsätzlich bestehen keine Bedenken gegen die Realisierung der Planung.

Es wird davon ausgegangen, dass bauliche Anlagen – (z.B. Flutlichtmasten 16 m – 18 m) – eine Höhe von 20 m nicht überschreiten. Sollte entgegen der Einschätzung diese Höhe überschritten werden, wird darum gebeten, der Wehrverwaltung in jedem Einzelfall die Planungsunterlagen – vor Erteilung einer Baugenehmigung – zur Prüfung zuzuleiten.

Abwägungsvorschlag

Die Flutlichtmasten sind derzeit mit einer Höhe von 16 m bis 18 m vorgesehen, d.h. die Höhe von 20 m wird nicht überschritten.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet.

Keine Abstimmung

B.10 Gemeinde Alfter

mit Schreiben vom 17.12.2013

Kurzinhalt der Stellungnahme

Die Belange der Gemeinde Alfter werden durch die vorliegende 29. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht berührt. Eine Stellungnahme wird daher nicht vorgebracht.

Keine Abstimmung

B.11 Rhein-Sieg-Kreis

mit Schreiben vom 06.01.2014

Kurzinhalt der Stellungnahme

Natur- und Landschaftsschutz: Unter Berücksichtigung der Ausführungen zum Bebauungsplanverfahren Bu 19 bestehen keine Bedenken.

Straßenverkehr: Es wird auf die Ausführungen zum Bebauungsplanverfahren Bu 19 hingewiesen. Zum Flächennutzungsplanverfahren bestehen keine Bedenken

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Keine Abstimmung

B.12 Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen

mit Schreiben vom 07.01.2014

Kurzinhalt der Stellungnahme

Aus forstlicher Sicht bestehen keine Bedenken.

Keine Abstimmung

B.13 Regionalgas Euskirchen GmbH & Co. KG

mit Schreiben vom 06.01.2014

Kurzinhalt der Stellungnahme

Es bestehen keine Bedenken.

Keine Abstimmung

B.14 Bezirksregierung Köln, Dezernat 33

mit Schreiben vom 18.12.2013

Kurzinhalt der Stellungnahme

Aus Sicht der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung bestehen keine Bedenken. Planungen sind nicht vorgesehen.

Keine Abstimmung

Abschließender Beschluss

Auf Empfehlung des Planungs-, Verkehrs- und Umweltschutzausschusses vom 06.02.2014 beschließt der Rat die 29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Swisttal zur Errichtung einer Sportanlage in Swisttal-Buschhoven (Bereich des Bebauungsplanes Buschhoven Bu 19 "Sportanlage Buschhoven"). Die Genehmigung der Bezirksregierung Köln ist gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch einzuholen. Dem Rat hat bei der Beschlussfassung die zeichnerische Darstellung, die Begründung und der Umweltbericht vorgelegen.

Abstimmungsergebnis:	10 Ja
	05 Nein
	00 Enthaltung